Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 11 (1920)

Heft: 4

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweizerischen Bundesgerichts.

Urteil vom 12. Februar 1920.

(Milchfälschung.)

Am 20. August 1918 beanstandete der thurgauische Kantonschemiker die von Landwirt A. gelieferte Mischmilch von 12 Kühen wegen Wasserzusatz, den er auf 5—7 % berechnet hatte. Die Stallprobe vom 22. August ergab normale Beschaffenheit der Milch. Der als Oberexperte beigezogene Kantonschemiker von St. Gallen bestätigte den Befund der ersten Analyse. Hierauf wurden A. und seine zwei Söhne B. und C. dem Bezirksgericht zur Einleitung des Strafverfahrens überwiesen. Sämtliche Angeklagten bestritten, der Milch Wasser zugesetzt zu haben. Sie behaupteten, der geringe Gehalt der Milch müsse davon herrühren, dass sie zur Zeit der Probenentnahme Schattenfutter, das unter den Bäumen des Hausgartens gewachsen sei, gefüttert hätten. Ein bezügliches Gutachten eines Landwirtschaftslehrers von Arenenberg lautete dahin, dass schattengewachsenes Futter weniger gehaltreich sei als sonnig gewachsenes; es könne aber nicht als spezifisch geringwertiges Futter bezeichnet werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Milch könne übrigens nur beobachtet werden, wenn während mindestens 8—10 Tagen anhaltend wirklich geringes Futter verabreicht werde. Da im vorliegenden Falle die Stallprobe zwei Tage nach der Beanstandung als normal und von guter Beschaffenheit erklärt worden sei, so falle die von den Angeklagten erhobene Einwendung ohne weiteres dahin, umsomehr, als es sich um Mischmilch von 12 Kühen handle. Innert 2 Tagen erfahre eine solche Milch unmöglich eine Veränderung, wie sie der Unterschied der Gehaltszahlen zwischen der Hüttenmilch und der Stallmilch aufweise.

Die Staatsanwaltschaft beantragte, es sei der Untersuchung keine weitere Folge zu geben, da der subjektive Schuldbeweis fehle. Die Anklagekammer aber überwies die Angeklagten wegen vorsätzlicher Milchfälschung dem Bezirksgericht Arbon, welches A. und B. von der «Anklage» und C. von Schuld und Strafe freisprach. Gegen dieses Urteil erklärte der Regierungsrat die Appellation an das Obergericht, das C. ebenfalls freisprach, A. und B. aber als schuldig erklärte und sie zu je Fr. 250 Busse verurteilte. Hierauf erhoben die Verurteilten Kassationsbeschwerde beim Bundesgricht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Wasserzusatz der Milch ist durch die Vorinstanz, die sich dabei auf die amtlichen Gutachten der beiden Kantonschemiker von Thurgau und St. Gallen gestützt, festgestellt. Das Vergehen der Milchfälschung liegt also unzweifelhaft vor und die Einwendungen der Kassationskläger halten an-

gesichts dieser fachmännischen Gutachten nicht stand. Diese Einwendungen sind von der Vorinstanz auf Grund der Gutachten gewürdigt worden. Die Würdigung von Tatsachen kann vom Bundesgericht nicht überprüft werden (Art. 163 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege). Insbesondere kann auf das von den Rekurrenten gestellte Aktenergänzungsbegehren nicht eingetreten werden. Die Rekurrenten bezwecken damit, dass ihnen der Beweis ermöglicht werde, sie hätten schon 10 Tage vor der Entnahme der beanstandeten Milch mit schlechtem Futter gefüttert, während dann zur Zeit, als die Stallprobe erfolgte, wieder besseres Futter zur Verwendung gelangt sei; sodann wollen sie beweisen, dass ein Teil ihres Viehes in jener Zeit an Durchfall gelitten, und dass auch andere Umstände vorgelegen, die den geringen Fehlgehalt der Milch erklären würden. Diese Einwände, die durch die Aktenergänzung bewiesen werden sollten, waren jedoch von der Vorinstanz zu würdigen und sind von ihr auch gewürdigt worden.

Der Hauptbeschwerdegrund ist der, dass der Schuldbeweis nicht geleistet sei. Auch wenn eine Milchfälschung vorliege, sagen die Kassationskläger, sei noch nicht bewiesen, dass *sie* die Schuldigen seien; es könne ein Dritter in Frage kommen. Auch die Schuldfrage entscheidet sich lediglich nach Massgabe des vorliegenden Beweismaterials; das aber ist eine Frage, die sich nach den Vorschriften des kantonalen Prozessrechtes beantwortet, und sie entzieht sich der Kognition des Bundesgerichts. Es fragt sich nur, ob das Obergericht nicht von aktenwidrigen Voraussetzungen ausgegangen sei oder bei der Beurteilung der Frage nicht bundesrechtswidrige Grundsätze angewandt habe. Das ist nicht der Fall. Weil die beiden Kassationskläger zur entscheidenden Zeit im Stalle waren, und im gegebenen Falle nur die entfernteste Möglichkeit bestand, dass das Wasser ausserhalb des Stalles in die Milch gegossen worden, hat das Obergericht angenommen, es bestehe eine starke Vermutung, dass entweder beide bei der Milchfälschung mitwirkten oder einer Täter war und der andere mithalf. Diese Ueberlegung, die das Obergericht zur Ueberzeugung von der Schuld der beiden Angeklagten A. und B. geführt hat, liegt durchaus im Rahmeu der freien Beweiswürdigung. Sie verletzt auch kein Bundesrecht; denn es besteht keine bundesrechtliche Vorschrift, wie der Richter die einzelnen Tatbestandsmomente zur Bildung seiner richterlichen Ueberzeugung zu würdigen habe. Wie die erste Instanz mit ihrer Würdigung der gleichen Beweisgründe zur Freisprechung aller drei Angeklagten gekommen ist, so konnte das Obergericht aus anderer Würdigung dieser Tatsachen nur den einen der drei Angeklagten freisprechen und die beiden andern verurteilen. Da es dabei nicht von aktenwidrigen Voraussetzungen ausgegangen ist, liegt in seiner Lösung der Schuldfrage kein Kassationsgrund.

Die Beschwerdeführer erblicken einen Kassationsgrund insbesondere darin, dass beide Angeklagte als Täter und nicht der eine als Täter und der andere als «Gehilfe» verurteilt worden sind. Das ist aber wiederum

eine Frage der Schuld- und der Beweiswürdigung, deren Beantwortung in die Aufgabe des urteilenden Richters fällt, wobei irgend eine Verletzung von Bundesrecht nicht ersichtlich ist.

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

Zivilabteilung des Schweiz. Bundesgerichts.

Urteil vom 30. Oktober 1919.

(Nichtigkeit eines Kaufgeschäfts wegen Verletzung des Bundesratsbeschlusses vom 6. Juli 1917 betreffend künstliche Süssstoffe.)

Am 26. Juli 1917 lieferte der Beklagte B. dem Kläger K., der ihm «Saccharin wie gehabt» bestellt hatte, 40 Kartons zu 135 Schächtelchen Saccharintabletten, die jedoch nur einen Süssigkeitsgehalt von 4,3—4,6% hatten. Mit dem Hinweis darauf, dass die Kunden ihm die Ware als minderwertig retourniert, schickte in der Folge der Kläger dem Beklagten die Ware zurück. Ueberdies reichte er gegen B. Strafklage wegen Betruges und am 27. April 1918 die vorliegende Zivilklage ein, mit der er Aufhebung des Kaufvertrages und Fr. 2300.20 Schadenersatz verlangt. B. wies diese Begehren als unbegründet zurück, indem er erklärte, sein Lieferant habe ihm gesagt, es sei ihm seitens des Volkswirtschaftsdepartements die Erlaubnis erteilt worden, das noch lagernde, dem Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1917 nicht entsprechende Saccharin noch zu verkaufen. Daraus ergebe sich, dass beim Wiederverkauf durch ihn ein Betrug nicht vorliegen könne. Ferner sei auch nicht richtig, dass er den K. getäuscht, weil dieser ja Ware «wie gehabt» bestellt habe und ihm daher auch Saccharin geliefert worden sei, wie er es früher bezogen hatte. Die Vorinstanz hiess die Klage im Betrage von Fr. 2161.55 gut. Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Beklagten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Aus dem vorliegenden Tatbestand ergibt sich, dass der streitige Vertrag für den Kläger nicht verbindlich sein kann, indem er der Vorschrift des Artikel 20 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, laut welcher Verträge mit widerrechtlichem Inhalte nichtig sind, zuwiderläuft. Allerdings ist vom Kläger die Unverbindlichkeit des Geschäftes nicht aus Art. 20 des Obligationenrechts abgeleitet worden; allein das Bundesgericht hat in konstanter Praxis sich auf den Standpunkt gestellt, es liege dem Richter ob, gegebenenfalls diesen Artikel von Amtes wegen anzuwenden.

Was sodann die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 20 OR anbelangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1917 beziehungsweise der durch ihn ergänzte Artikel 118 der Verordnung vom 8. Mai 1914 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen den Handel mit nichtgesetzeskonformen Süssstoffen schlechthin verbietet. Danach ist sowohl Kauf als Verkauf solcher Stoffe verboten und damit das Requisit der beidseitigen Widerrechtlichkeit,

das für den Art. 20 OR aufgestellt wird, gegeben. Nun ist allerdings die Doktrin und Rechtsprechung zu Art. 20 OR darin einig, dass auch beidseitig widerrechtliche Geschäfte nicht schlechthin unter diesen Artikel fallen, sondern nur dann, wenn die betreffende Gebots- oder Verbotsbestimmung auch die zivilrechtliche Nichtigkeit als Folge ihrer Uebertretung anführt, oder wenn nach Sinn und Zweck des betreffenden Gesetzes die zivilrechtliche Nichtigkeit als gewollt angenommen werden muss.

Im vorliegenden Falle ist nur die Strafsanktion ausdrücklich festgelegt worden. Art. 41 des Lebensmittelgesetzes bestimmt: «Wer vorsätzlich den in Ausführung von Art. 54 erlassenen Verordnungen (und hierunter fällt auch der streitige Bundesratsbeschluss) zuwiderhandelt . . . wird . . . bestraft». Auf eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung kann sich somit die Auffassung, dass im vorliegenden Falle Art. 20 OR anwendbar sei, nicht stützen. Dagegen weisen Sinn und Zweck der genannten Verbotsbestimmung in der Tat darauf hin, dass der Gesetzgeber sich nicht mit der strafrechtlichen Sanktion begnügen wollte.

Die streitige Ergänzung des Art. 118 LV wurde veranlasst durch die Verhältnisse, wie sie der Weltkrieg gebracht hat. Das Auftauchen zahlloser minderwertiger Surrogate auf dem Lebensmittelmarkte liess die geltenden, im Interesse der Konsumenten aufgestellten Bestimmungen nicht als genügend erscheinen. Insbesondere entsprach auch die Vorschrift des zitierten Art. 118 betreffend den Verkehr mit Süssstoffen, die lediglich die «deutliche» Bezeichnung der künstlichen Süssstoffe und ihrer Mischungen mit andern Substanzen verlangte, diesem Schutzzwecke nicht mehr. Einmal ging ja den Konsumenten die nötige Fachkenntnis ab, um aus der blossen Bezeichnung schon auf Wert und Minderwert schliessen zu können, und sodann hatte die Zuckerknappheit eine eigentliche Notlage geschaffen, die zum Kauf von Surrogaten zwang und bis zu einem gewissen Grade die Abnehmer der Willkür der Produzenten aussetzte. Aus diesen Gründen schritt der Gesetzgeber zur Ergänzung der in Frage stehenden Bestimmung des Art. 118. Von dieser Sachlage muss daher auch die Interpretation des Ergänzungsgesetzes ausgehen. Zunächst konnte es sich für den Bundesrat zweifellos nicht um den Erlass einer blossen Ordnungsvorschrift handeln. Aber auch eine blosse Strafsanktion vermochte den Umständen nicht zu genügen. Schon damals war es allgemeine, durch die Kriegsverhältnisse gegebene Erfahrungstatsache, dass Strafandrohungen zwar präventiv wirkten, den Handel mit verbotenen Artikeln aber doch nicht wirksam genug zu bekämpfen vermochten. Dazu kommt die Erwägung, dass Strafen zwar dem staatlichen Strafanspruch, nicht aber dem Anspruch des Publikums, vor Schaden bewahrt zu werden, genügen können. Trotz Bestrafung des Verkäufers müsste der Konsument unter Umständen die minderwertige Ware behalten und könnte auch bereits gemachte Zahlungen nicht zurückverlangen. Nur die Möglichkeit, das ganze Geschäft wegen Nichtigkeit anzufechten, gibt hier die erforderlichen Garantien, dass ein Schaden nicht

entstehe oder wieder gutgemacht werden könne. Es entspricht daher durchaus dem gesetzgeberischen Zweck und dem aus der Entstehungsgeschichte ersichtlichen Sinn der streitigen Bestimmung, wenn an die Uebertretung die zivilrechtliche Nichtigkeitsfolge geknüpft wird.

Im vorliegenden Falle ist es allerdings kein Konsument, sondern ein Zwischenhändler, zu dessen Gunsten die Bestimmung des Art. 20 OR zur Anwendung gelangen soll. Allein das ändert an der Entscheidung der Nichtigkeitsfrage nichts. Wenn eine Ware im Interesse des letzten Abnehmers vom Verkehr ausgeschlossen wird, so sind selbstverständlich auch alle Zwischenkäufe und Verkäufe, da sie nur die Verletzung des Konsumenten vorbereiten, widerrechtlich. Je früher die zivilrechtliche Nichtigkeit in den widerrechtlichen Verkehr eingreift, um so sicherer ist der Konsument, dass ihm diese Waren nicht angeboten werden.

Der streitige Kauf ist aber nicht nur nichtig, sondern auch der Verkäufer schadenersatzpflichtig zu erklären. Der Beklagte bestreitet nicht, über die Tatsache aufgeklärt gewesen zu sein, dass die verkaufte Ware den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprach. Ein gleiches Wissen des Klägers dagegen, der lediglich Ware «wie gehabt» bestellte, geht aus den Akten nicht hervor. Sein guter Glaube ist daher zu vermuten. Allerdings hat der Beklagte sich darauf berufen und auch Beweis dafür angetragen, dass sein Verkäufer ihm erklärt, das Volkswirtschaftsdepartement habe ihm ausnahmsweise den Ausverkauf des noch auf Lager befindlichen minderwertigen Saccharins gestattet. Allein auch wenn das zutreffen sollte, durfte der Beklagte sich auf eine solche Zusicherung nicht verlassen, wenn ihm nicht auch die erforderlichen Beweise, also etwa eine Zuschrift des Departements an seinen Lieferanten, vorgelegt wurden. Sein Verhalten ist daher zum mindesten grob fahrlässig und macht ihn dem Kläger gegenüber nach Art. 41 OR schadenersatzpflichtig.

Die Berufung wird abgewiesen und das vorinstanzliche Urteil bestätigt.

Urteil des korrektionellen Gerichts von Bern

vom 7. November 1918.

Milchhändler N. war mehrmals beobachtet worden, als er während des Milchvertragens bei zwei verschiedenen Brunnen je einige Flaschen mit Wasser füllte und sie hernach in seinen Kleidern verbarg. Als der Kontrollbeamte am 22. August 1918 Proben erheben wollte, warf N. eine seiner Milchkannen um. Immerhin konnte von deren Inhalt noch so viel gefasst werden, dass darin deutlich Nitrate nachgewiesen und die Refraktionszahl des Serums mit 26,9° bestimmt werden konnten. Hieraus schloss der Kantonschemiker auf einen Wasserzusatz von mindestens 85%. Ueberdies waren nach dem Untersuchungsergebnis noch 3 weitere Proben verdächtig als leicht gewässert, wovon die eine auch noch entrahmt zu sein schien.

N. gab bei der Abhörung zu, seiner Milch seit dem 10. August Wasser zugesetzt zu haben. Er habe das Wasser jeweilen in 2—3 Flaschen von zu Hause mitgenommen und es dann unterwegs in die Milch geschüttet. Die Pantscherei habe er begangen aus Aerger über eine unrechtmässig erlittene Busse; er sei nämlich vor einiger Zeit wegen Verkaufs von verunreinigter Milch bestraft worden, während hieran nicht er, sondern sein Lieferant schuldig gewesen sei. Die Milch habe er hauptsächlich jenen Kunden verwässert, welche nicht regelmässig bezahlten. Was die umgeworfene Pinte betreffe, so sei sie allerdings am stärksten verwässert gewesen. Doch hätte er diese Milch nicht ohne weiteres verkaufen, sondern sie der übrigen beimischen wollen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

In tatsächlicher Beziehung hat die Beweisführung ergeben, dass laut Erhebungsprotokoll des kantonalen Lebensmittelchemikers in den entnommenen Milchproben des Angeschuldigten sich Wasserzusätze befanden, welche in Probe 3 die ausserordentliche Höhe von 85% erreichen. N. ist in vollem Umfange geständig, die Milch seit 10. August in der Weise verfälscht zu haben, dass er Wasser mit sich führte und solches auf der Tour in die Milch goss. Er gibt auch zu, beim Schlachthof und in der Länggasse am Brunnen Wasser gefasst zu haben. Dagegen bestreitet er, vorsätzlich die Kontrolle verhindern haben zu wollen; er sei vielmehr durch Missgeschick an jenes Milchgeschirr gestossen, das 85% Wasser enthielt, und habe es ohne zu wollen ausgeleert.

In rechtlicher Hinsicht ist zu untersuchen, unter welchen strafrechtlichen Tatbestand das durch Geständnis des Angeschuldigten bewiesene Tun zu subsumieren sei. Es ergibt sich ohne weiteres, dass in objektiver Beziehung die Handlung des N. den Tatbestand der Art. 36 und 37 LPG erfüllt. Denn es ist klar, dass der Angeschuldigte in vorsätzlicher Weise die Milch verfälscht und solche sodann in Verkehr gebracht hat. Aus dem Geständnis des Angeschuldigten, aus seiner Stellung als Milchhändler, aus seiner Darstellung, er habe auf irgendwelche Weise den durch die Busse erlittenen finanziellen Nachteil wieder einholen wollen und endlich aus der Art und Weise und aus der Häufigkeit seiner Handlungen ist in subjektiver Hinsicht der Vorsatz als erwiesen zu betrachten.

Was nun die Anschuldigung auf Erschwerung oder Verhinderung der Kontrolle anbelangt, so hält das Gericht dafür, dass eine vorsätzliche Erschwerung tatsächlich anzunehmen sei. Es stützt sich hierbei auf die Tatsache, dass N. gerade die am meisten belastende Pinte umstiess, dass der Kontrollbeamte seinerseits die Ueberzeugung hatte, es geschehe dies absichtlich und endlich machen auch die heutigen Aussagen des Angeschuldigten keinen überzeugenden Eindruck.

Demgemäss gelangt das Gericht zur Bejahung der Schuldfrage in allen Punkten.

Die Frage nach der Strafausmessung muss bestimmt werden im Rahmen des gesetzlichen Strafmasses nach folgenden Gesichtspunkten: Einmal ist durchaus glaubwürdig die Aussage des Angeschuldigten, dass er nicht 85% Wasser enthaltende Milch verkaufte, sondern vielmehr dieses «Milchwasser» lediglich brauchte, um in weniger auffälliger Weise die Milch zu wässern. Denn es ist kaum anzunehmen, dass jemand solche «Milch» gekauft hätte. Wenn nun dieser Umstand zwar zu Gunsten des Angeschuldigten spricht, so ist anderseits gerade hier das Raffinement schwer ins Gewicht fallend, mit welchem N. vorging. Diesbezüglich ist auch hervorzuheben, dass der Angeschuldigte in frecher Weise Wasserflaschen mit auf seine Tour nahm und seinen Kunden auf diese Weise verfälschte Milch vorsetzte. Selbst im heutigen Termin konnte das Gericht feststellen, dass N. recht eigenartige Auffassungen bekundet in dieser Hinsicht und bemerkte, es sei für gewisse Leute nicht schade, solche Milch zu erhalten. Zu seiner Entschuldigung macht N. geltend, er habe einen sehr kargen Gewinn aus seinem Handel gezogen und daher sehen müssen, wie er diesen vergrössere. Namentlich habe er auch gefunden, ungerecht gestraft worden zu sein wegen Verkaufs unreiner Milch. Dort sei der Lieferant schuld gewesen und nicht er. Diese Busse habe er so oder so wieder einbringen müssen. Endlich behauptet er, von einigen Kunden nicht bezahlt worden zu sein und aus einem gewissen Rachetrieb habe er dann gerade diesen Leuten Wasser in die Milch getan. Alle diese Entschuldigungen zeugen von einer sehr primitiven Rechtsauffassung, welcher das Gericht nicht beipflichten, und die es auch nicht als eigentliche Milderungsgründe annehmen kann. Als Milchhändler hatte N. eben die Verantwortung zu tragen, wenn er verunreinigte Milch verkaufte. Statt seine Busse und seinen Aerger auf die Kunden abzuwälzen, hätte sich der Angeschuldigte klüger an den liefernden Bauern gehalten. Bezüglich des Verdienstes des Angeschuldigten legt das Gericht berechtigte Zweifel in die Angaben des N. und kann, selbst wenn sie eidlich wären, nichts entlastendes hierin finden für die Handlungen des Angeschuldigten.

Nach Abwägung aller dieser Momente, nach Berücksichtigung der ökonomischen Stellung des Angeschuldigten kommt das Gericht doch zum Schlusse, auf eine empfindliche Bestrafung zu erkennen. In der heutigen Lebensmittelnot muss die Verwässerung eines so wichtigen Nahrungsmittels wie der Milch als schwerwiegendes Vergehen betrachtet werden.

N. wurde verurteilt zu 20 Tagen Gefängnis und Fr. 200 Geldbusse sowie zur Veröffentlichung des Urteils im «Stadtanzeiger» und «Amtsblatt».